DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht, Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (Stand 09.05.2018, BR-Drs. 176/18)

Stellungnahme Nr.: 20/2018 Berlin, im Mai 2018

Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, Grünwald
- Rechtsanwalt Hartmut Strube, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Andreas Werner Tilp, Kirchentellinsfurt

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Christine Martin, DAV-Berlin

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gräfin Friederike von Brühl, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Freiburg
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Jutta Wittler, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Koblenz
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt
- Rechtsanwalt (BGH) Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe (an der Stellungnahme nicht mitgewirkt)
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Ina Kitzmann, DAV-Berlin

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Vorstand, Geschäftsführung und wissenschaftliche Mitarbeiter des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Deutsche Anwaltakademie
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
- Deutscher Richterbund e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Deutscher Notarverein e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) – Die Aktionärsvereinigung –
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Berliner Zeitung
- Handelsblatt
- Juris
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
- Redaktion Juristenzeitung / JZ

- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR
- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Börsenzeitung
- Betriebs-Berater

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hält die Musterfeststellungsklage für ein geeignetes Instrument, auch wenn er ein Konzept bevorzugt hätte, das sich am KapMuG ausrichtet. Anders als im KapMuG sieht der Gesetzentwurf eine Parallelität von Musterfeststellungsklageverfahren und Individualklageverfahren vor. Ausgesetzt werden die Individualklageverfahren lediglich dann, wenn der Kläger seine Ansprüche im Klageregister anmeldet. Dadurch bleibt das Risiko divergierender Entscheidungen bestehen. Wichtig ist, dass es keinen Wettlauf zum Gericht gibt – wer zuerst kommt, wird der Musterkläger – sondern dass das Gericht wie im KapMuG den geeignetsten Musterkläger auswählen darf. Daher muss auch der einzelne Betroffene zur Musterfeststellungsklage befugt sein und als Musterkläger in Betracht kommen. Außerdem sollte das Musterfeststellungsverfahren nicht nur auf das Verhältnis Verbraucher – Unternehmer beschränkt werden. Da von Masseschadensereignissen nicht nur Verbraucher sondern auch andere natürliche oder juristische Personen (insb. Unternehmer) betroffen sein können, sollte auch diesen die Möglichkeit der Einleitung von Musterfeststellungsverfahren eingeräumt werden. Um möglichst in einem einzigen Musterfeststellungsverfahren sämtliche Feststellungsziele zu einem gleichen Lebenssachverhalt klären zu können, sollten diese gebündelt werden können. Auch der beklagten Partei sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren um Feststellungsziele zu erweitern. Wichtig ist ferner eine Zuständigkeitskonzentration der Verfahren vor einem Gericht. Musterfeststellungsverfahren sollten nur am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten erhoben werden können. Schließlich müssen das Verhältnis der Musterfeststellungsklage zum UKlaG und KapMuG sowie kollisionsrechtliche Fragen geklärt werden.

A. Vorbemerkung

Der DAV hat im Februar 2017 in seiner Stellungnahme Nr. 14/2017 zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage erklärt, dass er das Vorhaben, die Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes durch eine zivilprozessuale Musterfeststellungsklage zu erweitern, begrüßt.

Der DAV hält das Instrument der Musterfeststellungsklage für geeignet, dem einzelnen Anspruchsteller einen effizienten und kostengünstigen Weg zur Klärung der einschlägigen, alle Fälle betreffenden Fragen zu ebnen, auf dem er so viel erhält, wie es für die Befriedigung seiner materiell-rechtlich begründeten Ansprüche erforderlich ist, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers soll der nunmehr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (nachfolgend: „Regierungsentwurf“) die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher in solchen Fällen verbessern, in denen der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist (sogenannte „Bagatell- oder Streuschäden“) und Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt werden, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint („rationales Desinteresse“). Ob die Musterfeststellungsklage gerade bei diesen Bagatell- und Streuschäden geeignet ist, das rationale Desinteresse zu beseitigen, ist zu bezweifeln. Sie konzentriert zwar viele Verfahren zur Klärung der – alle Fälle betreffenden – (Vor-)fragen. Doch muss der Geschädigte hierfür seinen Anspruch anmelden, und er kommt nicht umhin, nach der Klärung der Vorfragen im Musterfeststellungsverfahren schließlich dennoch eine eigene Klage zu erheben, um seinen Anspruch auf Kompensation seines erlittenen (geringen) Nachteils geltend zu machen, falls es nicht zu einem Vergleich kommt. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob sich den in der Gesetzesbegründung beschriebenen unrechtmäßigen Verhaltensweisen von Anbietern, soweit diese lediglich Bagatellschäden zur Folge haben, nicht besser einerseits präventiv durch Unterlassungsklage, insbesondere durch die nach dem Unterlassungsklagegesetz („UKlaG“) befugten Einrichtungen, und andererseits repressiv durch die nach § 3 UKlaG gewährten Ansprüche auf Widerruf und

Beseitigung, darüber hinaus aber auch durch die Instrumente des Verwaltungs- und Strafrechts begegnen lässt.

Ein Bedürfnis nach kollektivem Rechtsschutz besteht allerdings in den Fällen sogenannter Massenschäden, in denen aufgrund der Einheitlichkeit der Sachverhalte die Entscheidung über Ansprüche einer großen Zahl geschädigter Marktteilnehmer, **also nicht ausschließlich von Verbrauchern**, der Feststellung identischer Tat- und Rechtsfragen bedürfen. Die Klärung gleichgerichteter Sach- und Rechtsfragen in zahlreichen Individualgerichtsverfahren ist ineffizient und birgt das Risiko sich widersprechender Entscheidungen. Die massenhafte Erhebung von Individualklagen führt zur Überlastung der Gerichte und verzögert einen effektiven Rechtsschutz für die Geschädigten. Eine Konzentration der Verfahren zum Zwecke der Feststellung von Tatsachen und Klärung von Rechtsfragen, die in den Verfahren der Geschädigten in gleicher Weise entscheidungserheblich sind, sowie die Möglichkeit, durch Anmeldung von gleichgerichteten Ansprüchen derartige Feststellungen verbindlich gelten zu lassen, ohne den Eintritt der Verjährung besorgen zu müssen, solange das Musterfeststellungsverfahren läuft, verbessert Effektivität und Effizienz des Rechtsschutzes für die Betroffenen und verspricht zudem eine spürbare Entlastung der Justiz.

Der DAV befürwortet daher weiterhin in das Zivilverfahrensrecht eingebettete Regelungen, die sich am Konzept des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes („KapMuG“) ausrichten. Das dem KapMuG zugrunde liegende Konzept hat den Vorteil, dass es keine Konkurrenz von Musterverfahren und Individualklageverfahren zulässt, sondern Individualklageverfahren, deren Entscheidung von den Feststellungszielen, die den Gegenstand des Musterverfahrens bilden, abhängt, ausgesetzt werden (vgl. § 8 Abs. 1 KapMuG). Dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs ist in diesen Fällen durch die durch Beiladung eröffnete Möglichkeit der Beteiligung am Musterverfahren Rechnung getragen (vgl. § 8 Abs. 3 KapMuG). Demgegenüber sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Parallelität von Musterfeststellungsklageverfahren und Individualklageverfahren vor. Ausgesetzt werden die Individualklageverfahren lediglich dann, wenn der Kläger seine Ansprüche im Klageregister anmeldet. Dadurch bleibt das Risiko divergierender Entscheidungen bestehen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an dem gewählten Konzept schlägt der DAV vor, die nachfolgend dargestellten Änderungen der Einzelregelungen des Regierungsentwurfs zu erwägen:

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Zu § 606 ZPO–E: Musterfeststellungsklage

1. Die Beschränkung der Klagebefugnis auf qualifizierte Einrichtungen i. S. des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG überzeugt nicht, klagebefugt muss neben solchen Einrichtungen auch der einzelne **Betroffene** sein. Durch die Beschränkung der Klagebefugnis auf diese Einrichtungen soll sichergestellt werden, dass Musterfeststellungsklagen im Interesse betroffener Verbraucher und Organisationen erhoben werden können, welche aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Die Erfahrungen in der Anwendung des KapMuG zeigen, dass betroffene Individualkläger und ihre Prozessbevollmächtigten zur sachgerechten Vertretung sehr wohl auch kollektiver Interessen fähig sind. Der DAV setzt sich daher dafür ein, dass die Klagebefugnis erweitert wird und im Fall bestehender konkurrierender Musterfeststellungsklagen entsprechend der in § 9 Abs. 2 KapMuG enthaltenen Regelung dem für das Musterfeststellungsverfahren zuständigen Gericht ein Auswahlrecht eingeräumt wird, den geeignetsten Musterkläger zur Führung des Musterfeststellungsverfahrens zu bestimmen (siehe ferner unten § 610 ZPO-E).

   Der DAV befürwortet, dass der Regierungsentwurf nunmehr den Begriff der klagebefugten „qualifizierten Einrichtungen i. S. des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG“ konkretisiert und deren Klagebefugnis an die Erfüllung bestimmter, in § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 ZPO-E enumerativ aufgeführter, Mindestvoraussetzungen knüpft. Die bloße Registrierung in der EU-weit geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen gewährleistet keinen hinreichenden Schutz gegen eine missbräuchliche Gründung oder Instrumentalisierung solcher Einrichtungen. Richtigerweise ist ein Missbrauch der den Einrichtungen eingeräumten Klagebefugnis wirksam nur dadurch auszuschließen, dass die für sie zu

stellenden qualifizierten Mindestanforderungen im Musterfeststellungsverfahren durch das Gericht von Amts wegen geprüft werden.

2. Gegenstand des Musterfeststellungsverfahrens ist nach § 606 Abs. 1 ZPO-E die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele). Es ist daher sachgerecht, auch einer beklagten Partei die Möglichkeit der Erweiterung des Verfahrens um zusätzliche Feststellungsziele einzuräumen.

3. Nach dem Regierungsentwurf ist das Musterfeststellungsverfahren auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer beschränkt. Das überzeugt nicht. Da von Masseschadensereignissen nicht nur Verbraucher, sondern auch andere natürliche oder juristische Personen (insb. Unternehmer) betroffen sein können, sollte **auch diesen** die Möglichkeit der Einleitung von Musterfeststellungsverfahren eingeräumt werden.

4. Die kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes zur Bekanntmachung im Klageregister gemäß § 606 Abs. 2 S. 2 ZPO-E ist die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung anderer Betroffener, ob sie ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister anmelden. Diese Darstellung sollte daher zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Musterfeststellungsklage sein. Der Wortlaut des § 606 Abs. 2 S. 2 ZPO-E könnte missverstanden werden und wäre wie folgt anzupassen:

   „*Die Klageschrift muss … eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts enthalten.*“

5. Es sollte erwogen werden, den Instanzenzug für das Musterfeststellungsverfahren zu beschränken und dieses entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 1 KapMuG beim Oberlandesgericht als Eingangsinstanz zu führen. In diesem Fall (OLG als Eingangsinstanz) sollte jedoch ergänzend aufgenommen werden, dass die Sache stets grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO

hat (vgl. dazu die Regelung in § 20 Abs. 1 S. 2 KapMuG und diesbezügliche Diskussion anlässlich der KapMuG-Reform 2012)

Im Interesse einer Konzentration des Verfahrens und der Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen wäre aus Sicht des DAV von wesentlicher Bedeutung, dass der Gesetzgeber Möglichkeiten der Zuständigkeitskonzentration der Verfahren vor einem (Oberlandes)Gericht konkretisiert bzw. einräumt. Es ist daher klarzustellen, dass Musterfeststellungsverfahren nur am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten erhoben werden können und Sondergerichtsstände nicht gegeben sind. Darüber hinaus sollte eine Verordnungsermächtigung entsprechend § 6 Abs. 6 KapMuG vorgesehen werden.

II. Zu § 607 ZPO–E: Bekanntmachung im Klageregister

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Fristen von 14 Tagen für die öffentliche Bekanntmachung der Erhebung der Musterfeststellungsklage bzw. einer Woche für die öffentliche Bekanntmachung von Terminen erscheinen zu kurz und sollten jeweils auf wenigstens einen Monat festgesetzt werden.

In § 607 Abs. 2 ZPO-E sollte ergänzt werden, dass die Bekanntmachung im Klageregister auch die Veröffentlichung des vorgetragenen Lebenssachverhalts beinhalten muss.

III. Zu § 608 ZPO–E: Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

1. Gründe, eine Anmeldung von Ansprüchen nach Beginn der mündlichen Verhandlung zuzulassen, sind nicht ersichtlich. Der DAV befürwortet es daher, dass in § 608 ZPO-E nunmehr die Anmeldefrist mit Ablauf des Tages vor Beginn der mündlichen Verhandlung endet. Dadurch wird das Gericht in die Lage versetzt, zu Beginn der mündlichen Verhandlung Feststellungen darüber zu treffen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Musterfeststellungsklage vollständig erfüllt sind.

2. Die Eintragung von Anmeldungen in das Klageregister ohne inhaltliche Prüfung der Angaben der Anmeldung (§ 608 Abs. 2 S. 2 ZPO-E) begründet die Gefahr des Missbrauchs und begegnet daher Bedenken, solange das Quorum nicht erfüllt ist. Bis zum Erreichen des Quorums nach § 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO–E sollten die Angaben daher auch von Amts wegen inhaltlich geprüft werden, so dass verlässlich festgestellt ist, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung des Musterfeststellungsverfahrens erfüllt sind.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rücknahme der Anmeldung ist nach § 608 Abs. 3 ZPO-E der Ablauf des Tages vor Beginn der mündlichen Verhandlung. Dies bedeutet zugleich, dass bei Beginn der mündlichen Verhandlung festzustellen ist, ob die Musterfeststellungsklage das nach § 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E erforderliche Quorum von mindestens 50 Anmeldungen (noch) erfüllt und damit zulässig ist.

IV. Zu § 609 ZPO-E: Klageregister; Verordnungsermächtigung

§ 609 Abs. 6 ZPO-E sieht nunmehr vor, dass das Bundesamt für Justiz auch den Parteien auf Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben zu überlassen hat, die sich bis zu dem in § 608 Abs. 1 ZPO-E genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben. Bei wortlautgetreuer Auslegung des § 609 Abs. 6 ZPO-E könnten damit auch Anmelder erfasst sein, die die Wirksamkeitsvoraussetzungen nach § 608 Abs. 2 ZPO-E nicht erfüllt haben oder ihre Anmeldung nach § 608 Abs. 3 ZPO-E zurückgenommen haben. Der Gesetzgeber sollte daher den Wortlaut von § 609 Abs. 6 ZPO-E dahingehend anpassen, dass sich der schriftliche Auszug auf die Personen bezieht,

„*…, die nach Maßgabe von § 608 wirksam zur Eintragung in das Klageregister der Musterfeststellungsklage angemeldet sind*.“

Aus Sicht des DAV ist zudem zu prüfen, ob eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Anmelder, d.h. Namen und Anschrift, an die Musterkläger notwendig und damit im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorgaben überhaupt zulässig ist. Eine Übermittlung dieser Daten an die beklagte Partei

begegnet dagegen im Hinblick darauf, dass sich die von den Anmeldern angemeldeten Ansprüche gegen die beklagte Partei richten, keinen Bedenken. Sie ist zweckmäßig, da sie der beklagten Partei die Prüfung der Ansprüche ermöglicht und dadurch Vergleichsüberlegungen zu fördern geeignet ist.

V. Zu § 610 ZPO–E: Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

1. § 610 Abs. 1 ZPO-E soll sicherstellen, dass im Zusammenhang mit dem gleichen Lebenssachverhalt lediglich eine Musterfeststellungsklage geführt werden kann. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ansatz, die Verfahrenseffizienz zu verbessern. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung ist der Wortlaut des Abs.1 jedoch zu eng gefasst: Zum einen ist unklar, warum § 610 Abs. 1 ZPO-E – anders als z.B. die Regelung in § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB – auf „*denselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt*“ verweist. Um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu gewährleisten, sollte auch in § 610 Abs. 1 ZPO-E auf „*den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt*“ Bezug genommen werden. Zum anderen sieht Abs. 1 nur einen Ausschluss von weiteren Musterfeststellungsklagen zu dem gleichen Lebenssachverhalt vor, wenn diese sich gegen denselben Beklagten richten (was z.B. bei Vertrieb von fehlerhaften Produkten über selbständige Händler dazu führen würde, dass gegen jeden Händler jeweils eine Musterfeststellungsklage notwendig und zulässig wäre und damit insgesamt eine Vielzahl von Musterfeststellungsklagen geführt werden können und müssen, auch wenn all diesen Klagen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt). Der Regierungsentwurf sollte in diesen Fällen eine Möglichkeit vorsehen, diese Verfahren gegen mehrere Beklagte, aber auf der Grundlage eines einheitlichen Lebenssachverhalts, in einem einheitlichen Musterfeststellungsverfahren zu bündeln.

2. Nach § 610 Abs. 1 ZPO-E sperrt der Kläger, der zuerst Musterfeststellungsklage erhebt, alle nachfolgenden. Das sollte entsprechend den Regelungen zum KapMuG dahingehend geändert werden, dass weitere Musterfeststellungsklagen grundsätzlich zulässig sind, diese aber gebündelt werden und das Gericht, das das Musterfeststellungsverfahren führt, den Musterkläger auswählt und die Verfahren über die weiteren Musterfeststellungsklagen ausgesetzt werden. Das

dient insbesondere dann der Verfahrenseffizienz, wenn verschiedene Musterfeststellungsklagen zwar den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen, aber unterschiedliche Feststellungsziele zum Gegenstand haben. Es ist zweckmäßig, sämtliche Feststellungsziele in einem Musterfeststellungsverfahren zu behandeln. Mit einer gerichtlichen Auswahl des Klägers und der damit einhergehenden Prüfung der Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen (siehe hierzu schon Ziff. I.1) könnte zudem Missbrauchsgefahren wirksamer begegnet werden. Die Kläger in den ausgesetzten Verfahren können dann entscheiden, ob sie sich der Bindungswirkung der Entscheidung im Musterfeststellungsverfahren unterwerfen oder im Wege der Rücknahme der Musterfeststellungsklage ihre Individualklage weiterführen.

3. Ferner sollte vorgesehen werden, dass die Parteien des Musterfeststellungsverfahrens (also auch der Beklagte) berechtigt sind, unter Geltung der allgemeinen zivilprozessualen Verspätungsregelungen weitere Feststellungsziele zu beantragen.

4. Das Musterverfahren sollte im Hinblick auf die mögliche Komplexität des Streitstoffs klar strukturiert und konzentriert werden. Den Belangen der Beteiligten sollte durch eine Regelung Rechnung getragen werden, wonach die Schriftsatzfristen unter Berücksichtigung der Komplexität des Streitstoffes angemessen zu bestimmen sind. Die Vereinbarung eines Verfahrenskalenders, wie in Schiedsverfahren üblich, könnte angeregt werden.

VI. Zu § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB-E: Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

Die vorgeschlagene Formulierung in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB-E ist missverständlich und sollte wie folgt konkretisiert werden:

„*die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den <u>der</u> Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem*

angemeldeten Anspruch der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.“

VII. Sonstiges

Die Unterschiedlichkeit der zugrunde liegenden Verfahrenskonzepte erfordert eine Klarstellung, in welchem Verhältnis UKlaG und KapMuG zu den neuen §§ 606 ff. ZPO zur Musterfeststellungsklage stehen.

Außerdem enthält der Entwurf keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Klagebefugnis ausländischer qualifizierter Einrichtungen und die Anmeldung durch ausländische Verbraucher bzw. solche mit gewöhnlichen Aufenthalt im (EU-) Ausland. Auch unter Berücksichtigung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO und des anwendbaren Rechts gemäß der Rom I- und Rom II-Verordnung wird dies erhebliche praktische Schwierigkeiten auslösen. Entsprechend § 4a UKlaG sollte daher zumindest klargestellt werden, dass auch die im EU-Verzeichnis aufgenommenen ausländischen Einrichtungen nur für grenzüberscheitende Sachverhalte mit Bezug zur ihrer jeweiligen Rechtsordnung klagebefugt sind. Außerdem sollte geregelt werden, dass die kollisionsrechtliche Anwendbarkeit deutschen Rechts auf den Sachverhalt Zulässigkeitsvoraussetzung der Musterfeststellungsklage ist. Über die Feststellungsziele kann nur auf Basis eines – einzigen – materiellen Rechts prozessökonomisch entschieden werden, so dass es bei – auch nur teilweiser – Anwendbarkeit ausländischen Rechts auf den Sachverhalt beim Individualrechtsschutz bzw. einem ggf. im betreffenden Ausland einzuleitenden kollektiven Rechtsschutzverfahren verbleiben sollte.